



ROTTWEILER ING.- UND PLANUNGSBÜRO GmbH
Wilfried Baiker · André Leopold Dipl. Ing.

STADIONSTRASSE 27
Telefon: 0741/ 280 000 0

78628 ROTTWEIL
Telefax: 0741/ 280 000 50

GEMEINDE DIETINGEN
GEMARKUNG BÖHRINGEN
LANDKREIS ROTTWEIL

Bebauungsplan

>> GE Hochboll <<

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Entwurf

Aufgestellt:

Rottweil, den 20.11.2023

.....

Rottweiler Ing. – u. Planungsbüro GmbH
M. Sc. Landnutzungsplanung Nora Stieglitz
Stadionstraße 27
78628 Rottweil

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Allgemeines | 3 |
| 1.1 | Allgemeines zum Bauvorhaben | 3 |
| 1.2 | Rechtsgrundlagen | 4 |
| 1.3 | Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen..... | 5 |
| 2. | Beschreibung des Planungsgebietes..... | 9 |
| 2.1 | Lage des Untersuchungsgebietes..... | 9 |
| 2.2 | Nutzung des Untersuchungsgebietes | 10 |
| 2.3 | Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes | 13 |
| 3. | Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen | 16 |
| 3.1 | Beschreibung des Vorhabens | 16 |
| 3.2 | Beschreibung der Wirkung des Vorhabens..... | 16 |
| 4. | Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten | 17 |
| 4.1 | Vögel (Aves) | 23 |
| 5. | Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung..... | 27 |
| | Maßnahmen und Empfehlungen | 27 |
| 5.1 | Minimierungsmaßnahmen | 27 |
| 5.2 | Ausgleichsmaßnahmen und weitere Maßnahmen..... | 28 |
| 6. | Abbildungsverzeichnis | 29 |
| 7. | Tabellenverzeichnis | 29 |
| 8. | Literaturverzeichnis | 30 |

1. Allgemeines

1.1 Allgemeines zum Bauvorhaben

Die Gemeinde Dietingen besteht aus den Gemarkungen Dietingen, Böhringen, Gösslingen, Irslingen und Rotenzimmern. Insgesamt hat Dietingen ca. 4.300 Einwohner. Die Einwohnerentwicklung zeigt in Dietingen deutlich nach oben. So stieg die Zahl der Einwohner von 2010 an kontinuierlich von 3.935 auf 4.250 in 2022 an. Bis zum Jahr 2035 ist ein weiterer Anstieg der Bevölkerung auf 4.350 Einwohner prognostiziert (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg).

Eine bisher in der Raumschaft ansässige Firma plant den Neubau ihres Logistikzentrums in Böhringen. Die Firma ist im Bereich Großhandel für Gebäudetechnik tätig und überregional bekannt. Durch das stetige Wachstum der Firma ist der jetzige Firmenstandort mittlerweile an seine Grenzen gestoßen. Hier ist eine Erweiterung der Firma zwingend notwendig, um weiterhin leistungsfähig und konkurrenzfähig zu sein.

In der wirtschaftlichen Abwägung kommt für die benannte Firma nur die Alternative 2 in Frage, da nur dadurch das dauerhaft Überleben der Firma und die Sicherung der Arbeitsplätze gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund hat sich die Firma mittlerweile mit der Gemeinde Dietingen in Verbindung gesetzt und hier eine Anfrage nach Gewerbeflächen in einem Umfang von zunächst ca. 4,5 ha gestellt. In den Gewerbegebieten Dietingen und Irslingen ist eine solche Flächenbereitstellung nicht möglich und auch die langfristige Entwicklung der Firma nicht möglich. Einzig im Gewerbegebiet „Müllergässle/Hochboll“ in Böhringen ist eine solche Flächenbereitstellung möglich und auch weitere Erweiterungen denkbar.

Aus den vorgenannten Gründen hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Dietingen am 14.06.2023 dazu entschlossen, das Plangebiet >> Hochboll<< zu entwickeln und somit den Ansiedlungswunsch des Betriebs zu befriedigen. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde ebenfalls am 14.06.2023 gefasst.

Im Bebauungsplanverfahren wird zusätzlich zur Baubeschreibung auch die bestehende und nach der Bebauung vorhandene Umweltsituation untersucht. Das ist die sogenannte Umweltprüfung in der die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden sollen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im folgenden Umweltbericht dargestellt. Zusätzlich wird in einem separaten Artenschutzbericht die artenschutzrechtliche Untersuchung dargestellt.

Durch die Aufstellung dieses Bauvorhabens ist die Vorbereitung von Eingriffen möglich, die zu einer Störung oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen könnten.

Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 ist das deutsche Artenschutzrecht an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst worden.

Um aber die gesetzlichen Gegebenheiten des Artenschutzes gem. § 44 *BNatSchG* einhalten zu können, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Planungsgebietes auf das Vorkommen diverser bedeutender oder streng geschützter Arten durchzuführen, die im Folgenden behandelt und beschrieben wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 *BNatSchG* die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

→ *Störungs- und Schädigungsverbot*

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 *BNatSchG* werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Danach gelten für nach § 15 *BNatSchG* zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.3

Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen

Der ideale Zeitraum für eine fachgerechte Erhebung der relevanten Artengruppen liegt zwischen März und Oktober eines Jahres.

Es wurden mehrere Begehungen mithilfe bloßem Auge als auch mit dem Fernglas durchgeführt.

Dabei wurde im Zuge der Begehungen gezielt nach Strukturen und Nutzungsspuren diverser Tiergruppen gesucht.

Es wurde auch gezielt nach Strukturen gesucht, die potenziell für Amphibien oder Reptilien relevant sein könnten. Dies wären beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhäufen, Feldgehölze o.ä.

Zusätzlich dienen aktuelle Verbreitungskarten (Zielartenkonzept Baden-Württemberg – ZAK), digitale Schutzgebietskarten des LUBW sowie die

artenspezifischen Habitatansprüchen der einzelnen Tier- und Pflanzenarten zur Ermittlung, welche „streng geschützten“ Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (LUBW 2013; LUBW 2017).

In der Abfrage der Daten des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) unter Einbeziehung der ZAK-Karte sind für die Gemeinde Dietingen insb. für das Planungsgebiet folgende Ergebnisse festgestellt worden:

- betroffener Naturraum: Obere Gäue

Der Gemeinde Dietingen kommt nach dem ZAK eine besondere Schutzverantwortung zu. Sie verfügt über besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatt-
haferwiesen und verwandte Typen)
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt
gegenüber D2.21 deutlich verarmt)
- D4.1 Lehmäcker
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl.
baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer
begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im
Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkultu-
ren)

| Tabelle 1: Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen | | | | | | |
|--|---------------------------|----------------|----------------|-----------------|-----------|---------------|
| Dt. Bez. | wiss. Bez. | Vor- kommen | ZAK- status | Bezugs- raum | RL- BW | EG- Status |
| Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1 | | | | | | |
| Graumammer | <i>Emberiza calandra</i> | 1 | LA | NR | 2 | - |
| Haubenlerche | <i>Galerida cristata</i> | 3 | LA | NR | 1 | - |
| Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | 1 | LA | NR | 2 | - |
| Wachtelkönig | <i>Crex crex</i> | 3 | LA | NR | 1 | ja |
| Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2 | | | | | | |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | 1 | N | ZAK | 3 | - |
| Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | 1 | N | ZAK | 3 | - |
| Rebhuhn | <i>Perdix perdix</i> | 1 | LA | NR | 2 | - |
| Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3 | | | | | | |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | 1 | N | ZAK | * | ja |
| Amphibien und Reptilien, Untersuchungsrelevanz 3 | | | | | | |
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | 1 | N | ZAK | V | IV |
| Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 2 | | | | | | |
| Eschen-Schecken- falter | <i>Euphydryas maturna</i> | | | | 1 | IV |
| Großer Feuerfalter | <i>Lycaena dispar</i> | 1 | LB | NR | 3! | II, IV |

| | | | | | | |
|--|--|---|----|-----|----|-------|
| Kurzschwänziger Bläuling | <i>Cupido argiades</i> | 2 | N | ZAK | VI | - |
| Magerrasen-Perlmutterfalter | <i>Boloria dia</i> | 1 | N | ZAK | V | - |
| Malven-Dickkopffalter | <i>Carcharodus alceae</i> | | N | | 3 | - |
| Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 3 | | | | | | |
| Großer Fuchs | <i>Nymphalis polychloros</i> | 3 | LB | NR | 2 | - |
| Trauermantel | <i>Nymphalis antiopa</i> | 2 | N | ZAK | 3 | - |
| Säugetiere, Untersuchungsrelevanz n. d. | | | | | | |
| Bechsteinfledermaus | <i>Myotis bechsteinii</i> | 1 | LB | ZAK | 2 | II,IV |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | 1 | LB | ZAK | 2 | IV |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | 1 | LB | ZAK | 2 | IV |
| Graues Langohr | <i>Plecotus austriacus</i> | 1 | LB | ZAK | 1 | IV |
| Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | 1 | N | ZAK | 2 | II,IV |
| Kleiner Abendsegler | <i>Nyctalus leiseri</i> | 1 | N | ZAK | 2 | IV |
| Nordfledermaus | <i>Eptesicus nilssonii</i> | 2 | N | ZAK | 2 | IV |
| Laufkäfer, Untersuchungsrelevanz, n. d. | | | | | | |
| Deutscher Sandlaufkäfer | <i>Cylindera germanica</i> | | LA | | 1 | - |
| Weitere europarechtlich geschützte Arten | | | | | | |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | 1 | | ZAK | 3 | IV |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | 1 | | ZAK | i | IV |
| Haselmaus | <i>Muscardinus avellanarius</i> | 1 | | ZAK | G | IV |
| Keine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> | 1 | | ZAK | 3 | IV |
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus</i> | 1 | | ZAK | G | IV |
| Nachtkerzenschwärmer | <i>Proserpinus proserpina</i> | 1 | | ZAK | V | IV |
| Rauhhaufledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | 1 | | ZAK | i | IV |
| Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i> | 1 | | ZAK | 3 | IV |
| Zwergfledermaus | <i>Pippistrellus pipistrellus</i> | 1 | | ZAK | 3 | IV |
| Abkürzungen und Codierungen | | | | | | |
| Untersuchungsrelevanz | | | | | | |
| <p>1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.</p> <p>2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.</p> <p>3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.</p> <p>n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.</p> | | | | | | |

Vorkommen im Bezugsraum

- 1 = Aktuell im Bezugsraum vorkommend
 2 = randlich einstrahlend
 3 = Aktuelles Vorkommen fraglich
 4 = Aktuelles Vorkommen anzunehmen
 f = Faunenfremdes Vorkommen anzunehmen
 W = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK-Status

(landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z. T. aktualisiert, Stand 4/2009 Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene.)

- LA** Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB** Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N** Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
- z** Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status- EG

Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Bezugsraum

- ZAK** ZAK-Bezugsraum
NR Naturraum 4. Ordnung

RL-BW

Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005; Vögel: Stand 4/2009)

- | | | | |
|-----------|--|-----------|--|
| - | nicht gefährdet | R | (extrem) seltene Art u./ od. Arten mit geografischer Restriktion |
| gR | Art mit geografischer Restriktion | r | randliches Vorkommen |
| - | nicht gefährdet | oE | ohne Einstufung |
| * | nicht sicher nachgewiesen | 0 | ausgestorben oder verschollen |
| 1 | vom Aussterben bedroht | V | Vorwarnliste |
| 2 | stark gefährdet | G | Gefährdung anzunehmen |
| 3 | gefährdet | N | derzeit nicht gefährdet |
| i | gefährdete wandernde Tierart | ! | besondere nationale Schutzverantwortung |
| !! | besondere internationale Schutzverantwortung | | |

Mithilfe der Abschätzung der Eignung der Habitatstrukturen als potentielle Lebensräume werden Minimierungs-, Verhinderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet (Potentialabschätzung, worst-case-Betrachtung). Das abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer als der reell vorhandene Bestand sein, da nicht alle geeigneten Habitate besiedelt sind.

Deshalb wurden zusätzlich folgende Begehungen hierzu durchgeführt:

| Datum | Uhrzeit | Wetter | Zweck |
|------------|---------------|--|--------------------|
| 22.02.2023 | ca. 8:00 | | Übersichtsbegehung |
| 15.03.2023 | 07:20 - 08:00 | ca. - 1,5 bis 0°C, trocken, sonnig, windstill, leichte Brise, klarer Himmel | Brutvögel |
| 04.04.2023 | 06:50 - 07:15 | ca. - 2,5°C, trocken, Sonnenaufgang, windstill, später sonnig, klarer Himmel | Brutvögel |
| 06.04.2023 | 07:50 - 08:45 | ca. - 4°C bis - 2,5°C, trocken, sonnig, klarer Himmel, windstill | Brutvögel |
| 25.04.2023 | 07:20 - 08:00 | ca. 4°C, trocken, windstill, überwiegend bewölkt | Brutvögel |
| 27.04.2023 | 06:10 - 07:10 | ca. 4 - 6°C, trocken, windstill, Sonnenaufgang, mäßig bis stark bewölkt | Brutvögel |
| 02.05.2023 | 06:05 - 07:15 | ca. 6°C, trocken, Sonnenaufgang, windstill, stark bewölkt | Brutvögel |
| 15.05.2023 | | | Vegetation |
| 31.05.2023 | 06:25 - 06:50 | ca. 12°C, trocken, sonnig, schwache bis mäßige Brise, klarer Himmel | Brutvögel |
| 17.07.2023 | | | Dicke Trespe |

Tabelle 2: Begehungen

2. Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Böhringen der Gemeinde Dietingen im Landkreis Rottweil.

Im Westen begrenzt mit gewissem Abstand die A 81, im Norden die Harthauser Straße, im Osten der Siedlungsrand und im Süden ausgeräumte Ackerflächen und landwirtschaftliche Erschließungswege das Planungsgebiet bzw. dessen Wirkraum.

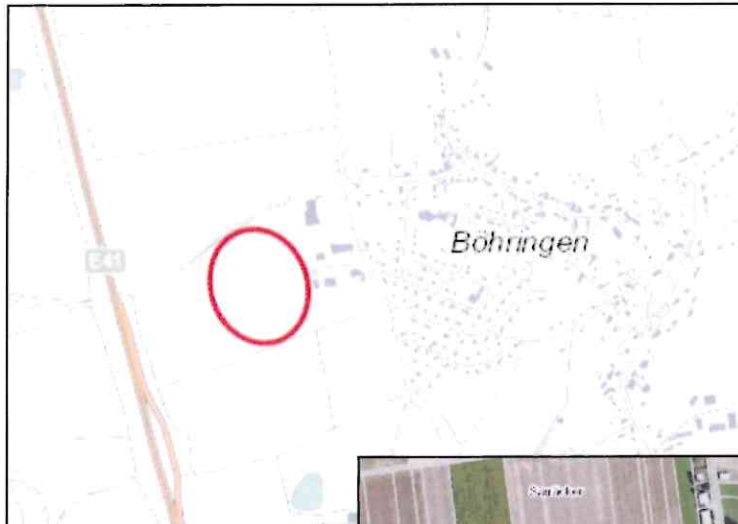


Abbildung 1:

Lage des Planungsgebietes in Böhringen

Quelle:

Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Abbildung 2:

Geltungsbereich „GE Hochboll“: schwarz gestrichelt mit hinterlegtem Luftbild; älterer Bebauungsplan „Müllergässle/Hochboll“: rot gestrichelt

Quelle:

Luftbildausschnitt aus dem digitalen Umwelt-Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)



Folgende Flurstücke sind von der Planung tangiert und betroffen:

Komplett: 3229, 3230, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235, 3236, 3237, 3238

z.T.: 3238/1, 3252, 3253, 3254

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich besteht zu einem sehr großen Anteil aus weiträumig ausgeräumten Acker- und Dauergrünlandflächen, welche intensiv bewirtschaftet werden.

Im Osten befindet sich am bestehenden Gewerbegebiet ein Streifen Grünland, welches lt. Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 29.08.2023) magere Arten aufweist und auf dessen Status als FFH-Mähwiese zu prüfen ist.

Des Weiteren befinden sich ein paar Feldgehölze, ein Nadelbaum und am östlichen Rand innerhalb des Geltungsbereiches.



Abbildungen 3 - 4

östlicher Grünlandstreifen, bestehender Siedlungsrand mit Gewerbegebiet, einzelnen Bäumen und Feldgehölzen sowie Ablagerungen von Substraten (Ende Februar 2023)



Abbildungen 5 - 7

Ackerflächen und Umgebung des Geltungsbereiches in Richtung Westen zur Autobahn, Südwesten und nach Süden (Ende Februar 2023)





Abbildung 8

östlicher Grünlandstreifen mit Vegetation (Mitte Mai 2023)

Von der Vegetation her unterteilen sich die Grünlandflächen wie folgt:

| Tabelle 3: Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) Vegetationsaufnahme | | | |
|---|------------|--|---|
| Arten der Fettwiesen & Weiden | Häufigkeit | Erläuterung der Abkürzungen & Codierungen | |
| <i>Achillea millefolium</i> | 2m | Artmächtigkeit und Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckung-Skala) | |
| <i>Alopecurus pratensis</i> | 1 | | |
| <i>Cardamine pratensis</i> | + | | |
| <i>Crepis biennis</i> | 1 | | |
| <i>Dactylis glomerata</i> | 1 | | |
| <i>Galium mollugo</i> | 2m | | |
| <i>Plantago lanceolata</i> | 2m | | |
| <i>Poa pratensis</i> | 2m | | |
| <i>Ranunculus acris</i> | 1 | | |
| <i>Rumex acetosa</i> | 1 | | |
| <i>Taraxacum officinale</i> | 2a | | |
| <i>Trifolium pratense</i> | 2m | | |
| <i>Veronica chamaedrys</i> | 1 | | |
| <i>Vicia sepium</i> | + | | |
| Magerkeitszeiger | | | |
| <i>Helictotrichon pubescens</i> | 2m | | * im gesamten Planungsgebiet nur einige Exemplare |
| <i>Knautia arvensis</i> | 1 | ** Bestand von einigen Exemplaren im gesamten Planungsgebiet auf | |
| <i>Leucanthemum vulgare</i> | 1 | r selten, 1 Exemplar | |
| <i>Plantago media</i> | 1 | + einige, 2 - 5 Exemplare | |
| <i>Primula veris</i> | r | 1 6 - 50 Exemplare (< 5%) | |
| <i>Ranunculus bulbosus</i> | 2m | 2m > 50 Exemplare, < 5% | |
| <i>Rhinanthus spec.</i> | + | 2a Deckung 5 – 15% | |
| | | 2b Deckung 16 – 25% | |

| | | |
|--|---|---------------------|
| Tragopogon pratensis agg. | 1 | 3 Deckung 26 – 50% |
| Stör-, Stickstoffzeiger, Saum-, Trittvegetation | | |
| | | |
| Agropyron repens | 1 | |
| Bromus hordeaceus | + | |
| Myosotis arvensis | + | 4 Deckung 51 – 75% |
| | | 5 Deckung 76 – 100% |

Die erfolgte Schnellaufnahme zeigt, dass der Vegetationsbestand aus den typischen Arten (Gesamtanzahl 22) einer mittleren Fettwiese besteht. Die Magerkeitszeiger sind mit 8 Arten und jeweils unter 5% deutlich unterrepräsentiert.

Es handelt sich um eine Fettwiese mittlerer Standorte.

2.3 Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotoptypen betroffen.

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| • Biotopverbund aller Standorte | keine betroffen |
| • FFH- und Vogelschutzgebiete | keine betroffen |
| • Wasserschutz-, Quellenschutzgebiete | keine betroffen |
| • Naturschutzgebiete, Nationalsparks | keine betroffen |
| • Geotope, Quellen | keine betroffen |
| • Waldschutzgebiete, Naturdenkmale | keine betroffen |

| Schutzgebiets/ Biotop-Nr. | Bezeichnung | Entfernung vom Planungsgebiet |
|------------------------------|---|-------------------------------|
| 7717341 | FFH-Gebiet: „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“ | ca. 345 m Südosten |
| 177173250222 | geschütztes Offenlandbiotop: „Verlandungsbereich südwestlich Böhringen“ | ca. 333 m Süden |

Tabelle 4: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen



Abbildung 9:

Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Böhringen und der Umgebung des Planungsgebietes

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt-Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)



Abbildung 10:

Biotopverbunde und Streuobst beim Geltungsbereich in Böhringen

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt-Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

3. Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietingen hat am 14.06.2023 beschlossen, diesen Bebauungsplan für das Gebiet >>Hochboll<< aufzustellen. Zum Bebauungsplan wird parallel eine Satzung der örtlichen Bauvorschriften aufgestellt. In gleicher Sitzung wurde beschlossen, die Träger öffentlicher Belange (TöB) und die Behörden nach § 4 (1) BauGB frühzeitig zu beteiligen. Ebenfalls wurde die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB beschlossen.

Der Planbereich wird als Gewerbegebiet entsprechend § 8 BauNVO mit Einschränkungen in der Art der baulichen Nutzung festgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass die Gewerbe- und Mischbauflächen, die im Einzugsgebiet des künftigen Gewerbegebiets liegen nicht nachteilig beeinflusst werden.

Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke werden ausgeschlossen. Diese Nutzungen sind im GE „Hochboll“ zum einen nicht wirtschaftlich darstellbar, zum anderen auch im Mischgebiet möglich. Gleichermäßen gilt dies auch für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Hier sind u.a. auch die Verkehrsaufkommen teilweise sehr hoch, so dass eine Gebietsverträglichkeit nicht gewährleistet werden kann.

Die festgesetzten Ausformungen künftiger gewerblicher Anlagen entsprechen der im angrenzenden Umfeld bereits realisierten Größenordnung. Mit der Begrenzung der Höhenentwicklung von neu zu erstellen den Gewerbeanlagen entspricht die Gemeinde den Rahmenvorgaben für eine landschaftsgerechte Übergangssituation zur freien Flur.

Für den gesamten Geltungsbereich des Plangebiets ist eine abweichende (a) Bauweise festgesetzt. Damit soll den Belangen künftiger Gewerbetreibender eine großzügige Entfaltung für bauliche Anlagen ermöglicht werden.

Diese abweichende Bauweise (a) entspricht der offenen Bauweise (o) gem. § 22 BauNVO wobei jedoch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

3.2 Beschreibung der Wirkung des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen treten vorübergehend während der Bauphase auf. Diese verursachen eine zeitlich begrenzte Veränderung der Funktionen der relevanten Schutzgüter (Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge). Damit umfasst dieser Zeitraum sämtliche Tätigkeiten

von der Erschließung bis zur Fertigstellung der letzten baulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereiches.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen werden die Veränderungen der Umwelt erfasst, welche durch die umgesetzten baulichen Maßnahmen dauerhaft und in der Regel irreversibel verursacht werden. Dies sind in erster Linie die nachhaltigen Flächenbeanspruchungen, welche insbesondere die Pflanzen und Tierwelt, den Boden und die Landschaft betreffen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Diese Wirkungen werden künftig durch die Bewohner sowie durch die Versorgung der Bewohner verursacht. Hierzu zählt die Frequentierung (akustisch und optisch) durch die aktive Nutzung der Grundstücke (Zu-, Abfahrt der Bewohner/ Versorger/ Dienstleister; Betrieb von Hausgärten/ Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen).

4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten

Im Folgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind.

Es gelten die gesetzlich festgelegten Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche das **Schädigungs-** und das **Störungsverbot** sind (s. Abschnitt 1.2).

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene, vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Es liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit

Es liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, wurde das Planungsgebiet im Rahmen von Begehungen nach planungsrelevanten Arten untersucht. Folglich werden daraus Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Ausgleich ergriffen.

| Arten | Habitateignung | gesetzlicher Schutzstatus |
|--------------------------|--|--|
| Farn- und Blütenpflanzen | <p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>), Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sumpf-Siegwurz (<i>Gladiolus palustris</i>), Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>), Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Bodensee-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis rehsteineri</i>), Kleefarn (<i>Marsilea quadrifolia</i>), Biegsames Nixenkraut (<i>Najas flexilis</i>), Moor-Steinbrech (<i>Saxifraga hirculus</i>), Sommer-Schraubenstendel (<i>Spiranthes aestivalis</i>), Europäischer Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>), Moor-Binse (<i>Juncus stygius</i>), Zarter Gauchheil (<i>Anagallis tenella</i>), Purpur-Grasnelke (<i>Armeria purpurea</i>), Ästige Mondraute (<i>Botrychium matricariifolium</i>), u. a.</p> <p>nicht geeignet – Das Planungsgebiet besteht vegetationsbewachsen aus einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche, häufig gemähten Bolzplätzen, einem artenarmen Grasweg als Bewirtschaftungspfad und artenarmen Straßenbegleitgrün.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen sehr strukturarmen Biotopausstattung der Bestandsflächen sind die o. g. Pflanzenarten <u>nicht</u> zu erwarten, da die Strukturen wie Magerrasen, Feuchtgebiete, Moore und offene Sandböden nicht vorhanden sind.</p> <p>Bei einer Begehung im Juli wurden keine Exemplare der Dicken Trespe festgestellt, sodass keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Aufgrund der strukturarmen Biotopausstattung ist ein potentiell Vorkommen der o. g. Arten auszuschließen. Bei einer Begehung wurden <u>keine</u> Exemplare der Dicken Trespe festgestellt. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p> | <p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p> |

| | | |
|-------------------------------|---|--|
| Amphibien | <p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla aborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>), Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p> <p>nicht geeignet – Das Vorkommen von national streng geschützten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung im Planungsgebiet <u>nicht</u> zu erwarten. Es fehlen für die larvale Entwicklungsphase solcher Arten die geeigneten Habitate (Oberflächengewässer) im und in der Umgebung des Planungsgebietes.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Ausstattung des Planungsgebietes sowie dessen Umgebung weisen <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Amphibien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p> | <p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p> |
| Reptilien | <p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p> <p>potenziell geeignet – Lt. der Unteren Naturschutzbehörde besteht die Möglichkeit eines potentiellen Vorkommens der Zauneidechse bei der nordöstlichen Böschung der Straße und entlang der bestehenden Gewerbegebietsgrenze.</p> <p>Diese Bereiche werden im nächsten Jahr 2024 auf ein potentielles Vorkommen untersucht.</p> | <p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p> |
| Wirbellose Netzflügler | <p>Das ZAK nennt aufgrund der Biotopausstattung des Planungsgebietes einige Arten der Wirbellosen, welche im Planungsgebiet potentiell vorkommen könnten (s. Tab. 1 Abschnitt 1.3).</p> <p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> | <p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p> |

| | | |
|------------------|--|--|
| Libellen | <p>Panther-Ameisenjungfer (<i>Dendroleon pantherinus</i>), Langfühleriger Schmetterlingshaft (<i>Libelloides longicornis</i>)</p> <p>nicht geeignet – Das Planungsgebiet weist für diese Arten keine Biotopausstattung, wie Geröllhalden, Eichenwälder oder Rebböschungen auf.</p> <p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)</p> <p>nicht geeignet – Durch die fehlende Biotopausstattung (dauerhaft vorhandene Gewässer) ist das Planungsgebiet für primäre Libellenhabitats ungeeignet. Das Planungsgebiet eignet sich ansonsten nur als Habitat zur Jagd.</p> | |
| Weichtiere | <p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>), Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>), Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudodonta complanata</i>), Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)</p> <p>nicht geeignet – Das Vorkommen der o. g. Arten ist für das Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.</p> | |
| Spinnen & Krebse | <p>National streng geschützte Arten:</p> <p>Echter Kiemenfuß (<i>Branchipus schaefferi</i>), Flussuferwolfspinne (<i>Arctosa cinerea</i>), Moorjagdspinne (<i>Dolomedes plantarius</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Goldaugenspringspinne (<i>Philaeus chrysops</i>), Feenkrebse (<i>Tanymastix stagnalis</i>)</p> <p>nicht geeignet – Geeignete Habitats, wie Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Daher ist die Betroffenheit ausgeschlossen.</p> <p>Aus dem ZAK werden <u>keine</u> Arten der Netzflügler, Libellen, Weichtiere, Spinnen und der Krebse für die Habitatausstattung des Planungsgebietes aufgelistet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Aufgrund von fehlenden Habitats für die Ansprüche der o. g. Tierarten ist ein Vorkommen dieser Wirbellosen ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs.</p> | |

| | | |
|----------------|--|--|
| | <p>5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p> | |
| Schmetterlinge | <p>Aufgeführte ZAK-Arten (s. Tab. 1) und weiteren planungsrelevante Arten:</p> <p>Apollofalter (<i>Parnassius appollo</i>), Schwarzer Apollofalter (<i>parnassius mnemosyne</i>), Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>), Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>), Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borelii</i>), Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>), Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)</p> <p>nicht geeignet – Das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten kann aufgrund der speziellen Habitatsprüche (begrenzte Verbreitungsgebiete, speziell benötigte Raupenwirtspflanzen) dieser Arten sowie fehlende Strukturen wie Feuchtwiesen, Waldränder, Magerrasen und blütenreiche Wiesen im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.</p> | |
| Heuschrecken | <p>National streng geschützte Arten:</p> <p>Grüne Strandschrecke (<i>Aiolopus thalassinus</i>), Große Höckerschrecke (<i>Acyptera fusca</i>), Östliche Grille (<i>Modicogryllus frontalis</i>), Braunfleckige Beißschrecke (<i>Platycleis tessellata</i>)</p> <p>nicht geeignet - Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitate (Feuchtwiesen, Magerrasen, Binnendünen) im Planungsgebiet ausgeschlossen.</p> | |
| Käfer | <p>Streng geschützte Arten und FFH-Arten im Anhang IV:</p> <p>Vierzähniiger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Scharlachkäfer (<i>Curcujus cinnaberinus</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (<i>Acmaeodera degener</i>), Kurzschröter (<i>Aesalus scarabaeoides</i>), u. a. (LUBW Stand 2010).</p> | |

| | | |
|----------------------------|--|---|
| | <p>nicht geeignet - Das Planungsgebiet weist <u>keine</u> warmen sandig-kiesigen Bereiche, alte Mischwälder sowie Stillgewässer auf, weshalb ein potentielles Vorkommen der o. g. Käferarten ausgeschlossen wird.</p> <p>Das ZAK nennt für das Planungsgebiet den Deutschen Sandlaufkäfer (<i>Cylindera germanica</i>). Diese Art benötigt als Habitate Halbtrockenrasen, Wacholderheiden mit offenen Störstellen. Diese Habitatstrukturen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche ist das Vorkommen geschützter Käferarten weitgehend ausgeschlossen. Dann kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p> | |
| Vögel | | |
| Gebäudebrüter | <p>nicht geeignet – Es bestehen <u>keine</u> potentiellen Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Gebäudebrüter, da <u>keine</u> Möglichkeiten für Brutstätten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden sind, welche durch das Bauvorhaben entfernt werden.</p> | <p>alle Vögel mind. besonders geschützt</p> <p>VS-RL, BArt-SchV</p> |
| Gehölz- & Baumhöhlenbrüter | <p>potentiell geeignet – Das Vorkommen von störungsempfindlichen Gehölzbrütern ist im Planungsgebiet, da diese nah am bestehenden Siedlungsrand sind. Bei den Begehungen wurden innerhalb des Geltungsbereiches <u>keine</u> Brutstätten geschützter und störungsempfindlicher Gehölzbrüter festgestellt. Hierfür muss die <u>Einhaltung der Rodungszeiten (1. November bis 28./ 29. Februar) beachtet werden.</u></p> | |
| Bodenbrüter | <p>potentiell geeignet – Das Vorkommen von Bodenbrütern ist abhängig von der Bewirtschaftung sowie der Vegetationsbeschaffenheit der Acker- und Grünlandflächen. Innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches sind Exemplare der störungsempfindlichen Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) festgestellt worden. Weitere Erläuterungen sind unter Punkt 4.1 Vögel zu lesen.</p> | |
| Fledermäuse | | |
| Winterquartiere | <p>nicht geeignet – Winterquartiere in Gebäuden und Bäumen sind <u>nicht</u> vorhanden.</p> | <p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p> |

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| Sommerquartiere, Hangplätze | nicht geeignet – Sommerquartiere und Hangplätze in Bäumen und Gebäuden sind <u>nicht</u> vorhanden. | |
| weitere Säugetierarten | nicht geeignet – Das Vorkommen anderer Säugetierarten (ZAK-Arten), wie Biber (<i>Castor fiber</i>), Hasel-, Garten-, Zwergspitzmaus kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet <u>keine</u> optimalen Biotopstrukturen für diese Arten aufweist. Es fehlen z. B. Gewässer als auch üppige Feldgehölzstrukturen als Nahrungsangebot. Ein weiterer Faktor ist die Nähe zum Siedlungsrand. | |

Tabelle 5: potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus

4.1 Vögel (Aves)

| Name | wissenschaftlicher Name | Status | RL BW | RL D | § | VS-RL |
|----------------|-----------------------------|---------|-------|------|-----|-------|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | D/NG/BU | * | * | b | - |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | D/NG/BU | * | * | b | - |
| Blaumeise | <i>Cyanistes caeruleus</i> | D/BU | * | * | b | - |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | D | * | * | b | - |
| Elster | <i>Pica pica</i> | D | * | * | b | - |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | D/NG/BU | 3 | 3 | b | - |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | D/BU | V | V | b | - |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | D/BU | V | * | b | - |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | BU/NG | * | * | b | - |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | D/BU | V | V | b | - |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | D | * | * | b | - |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | D/NG | * | * | b | - |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | D/NG | * | * | b | - |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | D/NG | * | * | b/s | ja |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | D | * | * | b | - |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | D | V | * | b | - |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | D/NG | V | * | b/s | - |
| Weißstorch | <i>Ciconia ciconia</i> | D | V | 3 | b | - |

Tabelle 6: festgestellte Vogelarten

Status (Nutzung des Planungsgebietes)

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet

BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets

NG = Nahrungsgast

D = Durchzügler / Überflug

VS-RL

Art geschützt nach der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

§

b = besonders geschützt
s = streng geschützt

Rote Liste

RL D / BW: Rote Liste Deutschland/Baden-Württemberg
V= Vorwarnliste

Erklärung zur Tabelle 6

Im Planungsgebiet sind die in der Tabelle 6 aufgelisteten Vogelarten gesichtet worden.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Vogelarten der Gärten und Parks, welche als Durchzügler (D) oder/ und Nahrungsgäste (NG) sich hauptsächlich an den Randbereichen innerhalb als auch außerhalb des Geltungsgebietes aufhalten. Diese nutzen die sehr strukturarme Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes hauptsächlich vorübergehend als Durchzügler oder zur Nahrungssuche und nicht dauerhaft als Brutplatzmöglichkeit.

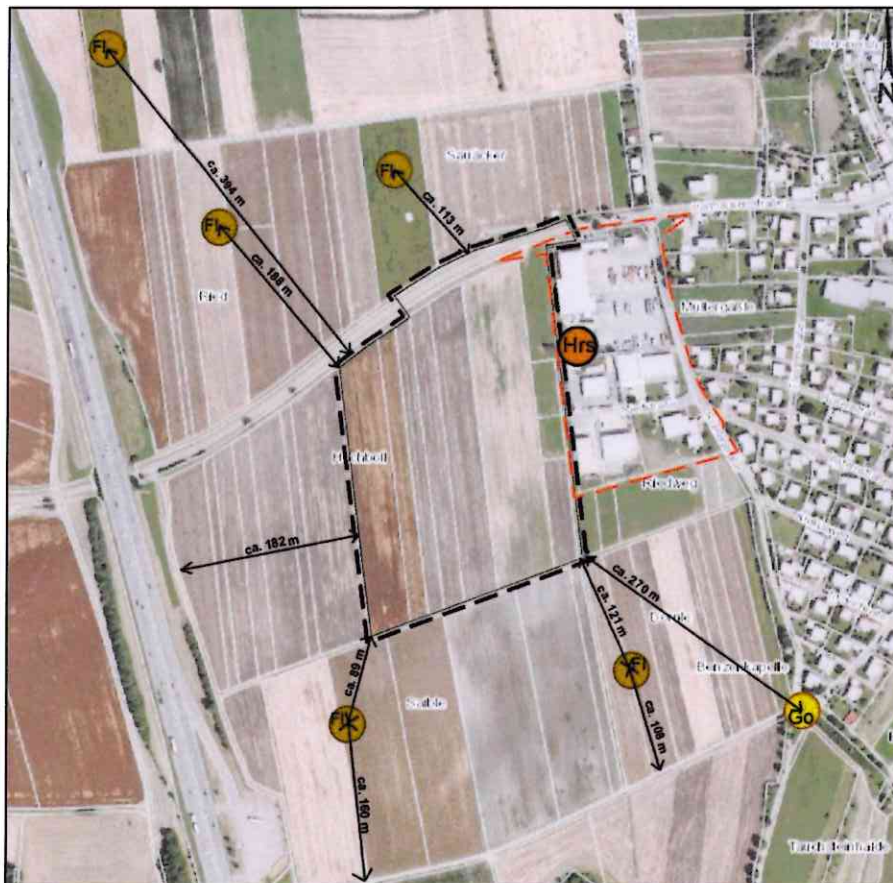


Abbildung 11:

Brutplätze und Re-
vierzentren planungs-
relevanter Brutvögel;
Go - Goldammer; FI -
Feldlerche; Hrs -
Hausrotschwanz -
siehe auch maßstäb-
lichen Plan

Goldammer (Emberiza citrinella)

Ein Revierzentrum der Goldammer wurde in einem Abstand von ca. 270 m außerhalb des Geltungsbereiches am südwestlichen Siedlungsrand von Böhringen festgestellt. Mit ca. 270 m Abstand ist das Revier der Goldammer außerhalb des störungsempfindlichen Bereichs zwischen 80 bis 100 m und damit nicht vom Bauvorhaben betroffen. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Feldlerche (Alauda arvensis)

Außerhalb des Geltungsbereiches wurden auf einer Ausdehnung von ca. 0,46 km² fünf Paare der störungsempfindlichen Feldlerche festgestellt, welche in unterschiedlichen Entfernungen zum Geltungsbereich (zwischen ca. 89 bis fast 400 m) ihre Revierzentren haben.

Im Süden wurden zwei Reviere festgestellt. Nördlich vom Geltungsbereich und damit auf der anderen Seite der nach Norden abgrenzenden K 5506 wurden drei Reviere festgestellt.

Die beiden Reviere im Nordwesten mit den Abständen von ca. 188 m und fast 400 m sind vom Bauvorhaben nicht betroffen, da die heranrückenden Kulissen nicht den sensiblen Bereich von ca. 120 m Abstand unterschreiten.

Der Abstand des Reviers nordöstlich des Geltungsbereiches unterschreitet den sensiblen Abstand von 120 m zu baulichen Kulissen. Es befinden sich weiter im Norden in einem Abstand von ca. 50 m und ca. 154 m ein asphaltierter landwirtschaftlicher Erschließungsweg sowie ein ehemaliger Gipsbruch, welche die ausgeräumte Fläche für das Feldlerchenpaar zusätzlich einschränkt. Daher muss dieses Revier ausgeglichen werden.

Zur Autobahn im Westen verringert sich der Abstand bis auf 182 m. Der Abstand zum landwirtschaftlichen Erschließungsweg im Süden beträgt durch das geplante Gewerbegebiet 250 m. Es wird eingeschätzt, dass die Abstände immer noch für beide Paare ausreichend sind, da diese zur Hälfte den Mindestabstand von 120 m nicht unterschreiten.

Insgesamt muss ein Paar der Feldlerche ausgeglichen werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihre Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Eine Schädigung oder Zerstörung von Brutstätten und damit ein eintreffender Verbotstatbestand kann bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungs- und Abbruchzeiten (1. November bis 28./29. Februar) außerhalb der Vogelbrutperiode (1. März bis 30. September) ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Eine erhebliche Störung und damit ein eintreffender Verbotstatbestand kann bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungs- und Abbruchzeiten (1. November bis 28./29. Februar) außerhalb der Vogelbrutperiode (1. März bis 30. September) ausgeschlossen werden.

- Mit der Einhaltung der Zeiten zur Baufeldfreimachung (Rodung) außerhalb der Vogelbrutperiode (01. März bis 30. September) kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen und Empfehlungen

| Tier- und Pflanzen- gruppen | Betroffenheit | Ausmaß der Betroffenheit |
|--------------------------------|---------------------------------|------------------------------|
| Fledermäuse | nicht betroffen | keines |
| Vögel | | |
| andere Säugetiere | nicht betroffen | keines |
| Reptilien | Untersuchungen erfolgen 2024 | Untersuchungen erfolgen 2024 |
| Amphibien | nicht betroffen | keines |
| Wirbellose | nicht betroffen | keines |
| Farne u. Blütenpflanzen | nicht betroffen | keines |

Tabelle 7: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

5.1 Minimierungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen dienen z. B. zur Minderung von Störungen der Lebensaktivitäten von Tieren und Pflanzen, zur Minimierung des Eingriffs in den Boden (tlw. Erhalt der Funktionsfähigkeit oder deren Erhalt auf günstigen Flächen innerhalb des Planungsgebietes) und als vorbeugende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in andere Schutzgüter.

- Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung (Außenbeleuchtung):
 - Eine Beleuchtung sollte nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.).
 - Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt Notwendige Maß zu begrenzen.
 - Nur Verwendung von Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur)
 - Nur Ausleuchtung der notwendigen Flächen (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung von ungerichteter Abstrahlung) – deshalb nur Einsatz von abgeschirmten Leuchten. Die Beleuchtung erfolgt von oben nach unten.

Laut § 9 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW) müssen nicht überbaute Flächen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Anlage von „Schottergärten“ ist somit unzulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW):

Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. LBO): § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Die Grünflächen, die durch Neupflanzungen und zur Ortsrandeingrünung entstehen, sollten extensiv bewirtschaftet und auf Blütenreichtum bei der Artenzusammensetzung geachtet werden, um somit die Insekten zu fördern.
- Trennung von Oberboden und kulturfähigen Unterboden beim Ein- und Ausbau
- Versiegelung auf das notwendige bzw. vorgeschriebene Maß halten (Bebauung bereits z. T. bebaute und versiegelte Gebiete/ Bereiche; Bebauung bereits an die vorhandene Kanalisation angeschlossen Gebiete/ Bereiche)
- Ein- und Durchgrünung (Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Bäume – ausreichende Pflege und Bewässerung in den ersten Jahren) sollte ebenfalls Bestandteil der neuen Überplanung sein.
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen

Hinweis:

- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind Eckverglasungen nur zulässig, wenn für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 5 m² ausschließlich Vogelschutzglas oder eine nachgewiesene wirksame Markierung (z. B. Siebdruckverfahren, Folien, außenliegender Sonnenschutz) verwendet werden.

5.2

Ausgleichsmaßnahmen und weitere Maßnahmen

- Ausgleich eines Paares einer Feldlerche in Form einer Buntbrache (Beschreibung in einem separaten Dokument)

6. **Abbildungsverzeichnis**

| | |
|-------------------|--|
| Abbildung 1: | Lage des Planungsgebietes in Böhringen;_Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)..... 10 |
| Abbildung 2: | Geltungsbereich „GE Hochboll“: schwarz gestrichelt mit hinterlegtem Luftbild; älterer Bebauungsplan „Müllergässle/ Hochboll“: rot gestrichelt;_Quelle: Luftbildausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) 10 |
| Abbildungen 3 - 4 | östlicher Grünlandstreifen, bestehender Siedlungsrand mit Gewerbegebiet, einzelnen Bäumen und Feldgehölzen sowie Ablagerungen von Substraten (Ende Februar 2023)..... 11 |
| Abbildungen 5 - 7 | Ackerflächen und Umgebung des Geltungsbereiches in Richtung Westen zur Autobahn, Südwesten und nach Süden (Ende Februar 2023) 11 |
| Abbildung 8 | östlicher Grünlandstreifen mit Vegetation (Mitte Mai 2023)..... 12 |
| Abbildung 9: | Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Böhringen und der Umgebung des Planungsgebietes;_Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) 14 |
| Abbildung 10: | Biotopverbunde und Streuobst beim Geltungsbereich in Böhringen;_Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)..... 15 |
| Abbildung 11: | Brutplätze und Revierzentren planungsrelevanter Brutvögel; Go - Goldammer; FI - Feldlerche; Hrs - Hausrotschwanz - siehe auch maßstäblichen Plan 24 |

7. **Tabellenverzeichnis**

| | |
|------------|--|
| Tabelle 1: | Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen..... 6 |
|------------|--|

| | | |
|------------|---|---|
| Tabelle 2: | Begehungen..... | 9 |
| Tabelle 3: | Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) - Vegetationsaufnahme | 12 |
| Tabelle 4: | potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus | 23 |
| Tabelle 5: | festgestellte Vogelarten | 23 |
| Tabelle 6: | potentiell vorkommende Fledermausarten..... | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| Tabelle 7: | Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung | 27 |

8. Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015; Zum 11.02.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG), zuletzt geändert durch Artikel 19 G v. 13.10.2016, "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist", Stand: Zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328".

LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO) IN DER FASSUNG vom 5. März 2010, Zum 11.02.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): UDO Umwelt-Daten und –Karten Online, Karlsruhe.

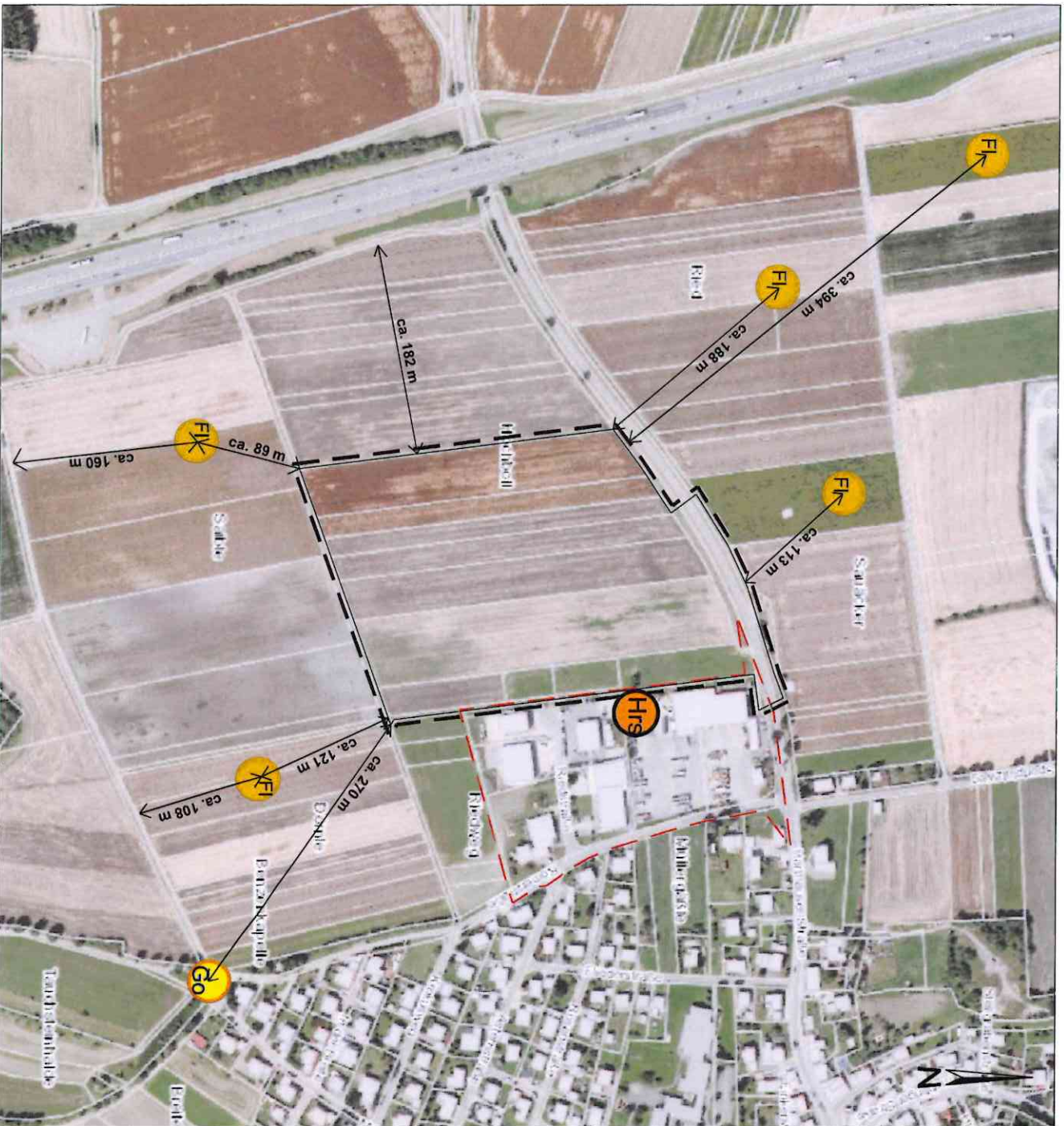
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenlisten, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stuttgart.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.



Zeichenerklärung

- Go** Revierzentrum Goldammer
- FI** Revierzentrum Feldlerche
- Hrs** Revierzentrum Hausrotschwanz

Sonstige Planzeichen

- - -** Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "GE Hochboll"
- - -** Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Müllergässle/Hochboll"

STADT DIETINGEN
 GEMARKUNG BÖHRINGEN
 LANDKREIS ROTTWEIL

BEBAUUNGSPLAN GE HOCHBOLL

Lageplan Revierzentren/ Brutplätze

M. ca. 1:5000



ROTTWEILER ING.- UND PLANUNGSBÜRO GmbH

WILHELM SAHNERT ANDRÉ LEONHARD
 STADIONSTRASSE 27 76628 ROTTWEIL
 TEL.: 0741 / 280 000-0 FAX: 0741 / 280 000-50

20.11.2023